

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1847

124 (21.10.1847)

N^o 124.

Donnerstag den 21. Oktober.

1847.

— Heidelberg. Am 15. Okt. hatte die „Deutsche Zeitung“ einen schweren Tag. Redakteure, Drucker und Setzer standen erstmals vor Gericht und zwar in Folge einer Reklamation der kurhessischen Regierung, aus Veranlassung des in Nr. 8 und 10 befindlichen Aufsatzes: „Minister und Stände in Kurhessen“. Das Großh. Oberamt Heidelberg hat in erster Instanz diesen Prozeß abzuurtheilen. Geh. Rath Mittermaier hat jedoch juristisch ausgeführt, daß das Verfahren ganz und gar ungeseglich und ungeeignet sei. (D. 3.)

— Aus Mannheim, 18. Okt., schreibt der Schwab. Merkur: Nachdem gestern hier eine Bekanntmachung des Großh. Stadtamts erschienen war, worin unter Bezug auf das bekannte Manifest an die gemäßigt-liberalen Bürger Mannheims sämtliche Urwähler aufgefordert werden, von ihrem verfassungsmäßigen Rechte freien Gebrauch zu machen, und auch in Folge dessen heute auf dem Markt sowohl, als in den Rathhausgängen Polizeimannschaft aufgestellt war, hatte sich heute ein Theil der gemäßigt-liberalen Bürger entschlossen, wieder an dem Wahlkampfe Theil zu nehmen. Heute begegnete ihnen bei Ausübung dieser Handlung nicht das geringste Hinderniß, und dennoch sind sie mit großer Majorität unterlegen. Es sollen sogar, wie man hört, sich sehr wenige Bürger auf die Seite der Letztern geschlagen und meistens nur Angestellte diese Farbe vertreten haben. Dieses war also die letzte Anstrengung der Gemäßigt-Liberalen, und gewiß bereitete ihnen der heutige Tag eine größere Niederlage, als die vorhergehenden. Die Einschreitung von Seiten der Behörde, die höherer Weisung zu Folge stattfand, kam zu spät, denn jene Bürger, welche früher im Sinne der gemäßigt-liberalen Partei gestimmt hätten, waren bereits entmuthigt und machten größtentheils von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch mehr. Bereits hatte auch die andere Seite von 79 Wahlmännern 40 errungen.

— Graf Görlich, der Gatte jener unglücklichen Dame, welche man jüngst in Darmstadt vor ihrem Schreibpult entseelt liegen fand, Kopf und Hals verbrannt und verkohlt, wie man sagte, durch zufälliges Entzünden der Papiere und des Schreibpultes selbst, wurde durch einen Artikel des „Deutschen Zuschauer“, welcher auch in mehrere andere Blätter überging, geradewegs des Mordes an seiner Frau beschuldigt, und zwar gestützt auf 26 ausführlich dargelegte Indizien. Der Herr Graf protestirte in einigen öffentlichen Blättern hiergegen, während derselbe nach jedem schlichten Dafürhalten zur Vereinigung seiner so hart angegriffenen Ehre, die strengste Untersuchung hätte verlangen sollen. Die „Bremer Zeitung“ bemerkt hierüber: So läge also auf Deutschland die Beschuldigung, ein Seitenstück zu dem Morde der Her-

zogin von Prasilin zu besitzen — nur mit dem Unterschiebe, daß unsere Gerichte bisher den Schuldigen nicht verfolgen! So hätte also das sittliche Deutschland, das sich über die „Corruption“ jenseits des Rheins so gewaltig entrüstete, in seinem eigenen Schooße die schlimme Corruption, nicht bloß Verbrechen, sondern auch Straßlosigkeit der Verbrechen zu hegen? Wir wollen nicht hoffen, daß man diesen Makel wird an unserer Ehre haften lassen. Wenn das Hofgericht in Darmstadt auf 26 Indizien hin keine Untersuchung für nothwendig erachtet, wenn Graf Görlich eine entseeliche Beschuldigung glaubt mit einem Zeitungsinserat abfertigen zu können, dann ist es an der öffentlichen Meinung und ihren Organen, eine strenge Untersuchung laut zu fordern, nicht um des Anklägers oder Angeklagten, sondern um unserer deutschen Ehre willen. — Nach der „Kasseler Ztg.“ soll sonderbarer Weise der Kammerdiener des Herrn Grafen von Görlich plötzlich verschwunden sein, ohne daß man wisse, wohin er gekommen. (D. 3.)

— In der Schweiz nähert sich die Frage des Bürgerkrieges ihrer Lösung. Die Kantone des Sonderbundes schickten ihre Abgeordneten in letzter Woche nach Luzern zur Bildung des Kriegsrathes. Auch der eidgenössische Kriegsrath ist in Bern versammelt und hat bereits eine Menge Beförderungen im eidgenössischen Generalstab vorgenommen. — Die Truppen von Murten haben dem Aufgebot der freiburger Regierung nicht Folge geleistet, sondern ihrem Regierungstatthalter erklärt, daß sie für den Sonderbund nicht marschiren, zu anderen Zwecken aber gehorsam sein werden. Die „Revue de Genève“ will wissen, die Jesuiten in Freiburg haben bereits angefangen, ihre Kostbarkeiten, sammt Bibliothek und Archiv zu flüchten. (Freiburg und Zug sind die am meisten ausgelegten Punkte des Sonderbundes.) — Vom 16. Oktober wird aus Bern geschrieben: Auf die Kunde, daß Sonderbundstruppen gegen die Grenzen der Kantone Bern und Aargau ziehen, wurden letzte Nacht zu den bereits versammelten 1 Auszuger- und 4 Reservebataillone noch 3 Auszugerbataillone nebst den nothigen Spezialwaffen aufgeboden. Auch in Solothurn hat die Regierung den Auszug auf's Pifet gestellt und bei diesem Anlasse eine Proklamation an das Volk erlassen. Die Landwehr soll organisirt werden. Im Aargau sind der kleine Rath und die Militärkommission permanent erklärt. Im Waadland sind Auszug und Landwehr in 3 Divisionen eingetheilt.

— Aus der Schweiz, den 18. Oktober. Heute treten die Repräsentanten des Volkes in Bern wieder zusammen, um über die höchste Frage in der Eidgenossenschaft: „ob Krieg? ob Friede?“ zu entscheiden. Nach ernster Prüfung der politischen Lage unseres Va-

terlandes, nach manchem Worte des Friedens und der Versöhnung, welches in den verschiedenen Großrathsversammlungen sich vernehmen ließ, beschlossen die gesetzgebenden Behörden der liberalen Cantone, mit gewaffneter Macht den Trugbund aufzulösen, wenn er ferner noch sich der Tagsagung widerseze und in verblicher Auflehnung gegen das gesetzliche Organ des Volkswillens beharre. Wohl mag Manchem das Votum für den Krieg schwer geworden sein, wohl mag er lange geschwankt haben, ehe er seine Stimme für eine solche Entscheidung abgab; allein die Ehre der Schweiz forderte gebieterisch, daß endlich der Knäuel selbst mit dem Schwerte gelöst, daß die durch bundesfeindliche Stände veranlaßte Anarchie unterdrückt würde. Wie ein electrischer Schlag wird die Nachricht ganz Europa durchzittern, daß vielleicht in den nächsten Tagen schon die Luzerner Despoten bewältigt sind und an den Ufern des Vierwaldstätter Sees das Banner der Freiheit prangt. Diese Oktober-Tage werden in den Annalen der Schweizer-Geschichte ebenso ruhmvoll eingezeichnet sein, wie die Siege bei Morgarten und Murten.

D. 3.
— Luzern, den 18. Oktober. Auf morgen sind die 4 Bataillone des ersten Auszuges sammt Artillerie einberufen und von allen Seiten strömen die Milizen in die Stadt, um hier Kleider und Waffen zu fassen. Ein Theil der Truppen wird auf das Land verlegt werden. Der Sonderbundsgeneral Salis hatte der Regierung den Vorschlag gemacht, auf den heutigen Tag sämtliche Streitkräfte des Cantons mobil zu machen; Herr Sonnenberg remonstrirte dagegen aus dem oconomischen Gesichtspunkte und gewann die Behörde für seine Meinung, einstweilen nur die Eliten in den Dienst zu rufen. Diese werden aber bei weitem nicht vollzählig sich einfinden; sehr Viele haben den Reisens genommen und den Kanton verlassen, da sie den gezwungenen Eid nicht schwören und gegen die eidgenössische Heermacht nicht in's Feld rücken wollen.

D. 3.
— Der Herzog von Lucca hat zur Ruhe sich gesetzt und sein Herzogthum, das gleich den andern kleinern italienischen Staaten mitten im Reformwerke begriffen ist, an Toskana abgetreten. Ein italienisches Blatt sagt darüber, es sey dies eine sehr gute Lösung der politischen Verwickelungen von denen jener Staat bedroht war. Der Herzog von Lucca dankt ab, und bewahrt sich bei seiner Abdankung die Ehre und eine Pension. Wenn wir recht berichtet sind, wird der Herzog die monatlichen 9000 Scudi seiner bisherigen Civilliste behalten, dazu eine Entschädigung von Toskana und überdies 12,000 Scudi jährlich bekommen, die ihm der Herzog von Modena für Fivizzano zahlen wird. Die Todesstrafe wird, wie in Toskana, abgeschafft. Zugleich verkündigt der Großherzog von Toskana für alle seine neuen Unterthanen, die sich wegen geringerer Vergehen gegen den Staat oder Privatpersonen in Untersuchung befinden oder verurtheilt sind, als da sind Jagd- und Polizeifrevel, Zolldefraudationen, Körperverletzungen, wenn sie nicht den Tod des Beschädigten zur Folge hatten oder zum Behufe des Raubs begangen wurden, Nachlaß ihrer konnte. Sie waren alle drei in den Futterkasten gestrafen, jedoch unbeschadet der damit verknüpften Civilentschädigungsklagen.

— Aus Frankreich wird berichtet, daß die

Masse der Äpfel, Birnen und anderer Obstarten alle Begriffe übersteigen, man verschenkt sie so zu sagen. Das ist auch mit dem Wein, z. B. im Gröbdepartement, der Fall, wo die Qualität alle Erwartungen übertraf, der Ertrag aber so reichlich ist, daß man aus Mangel an Geschirre das Erzeugniß so hergibt, daß dem Hektoliter nach der Weinpreis auf 3 bis 3½ Fr. sich stellt.

— Die englische Geld- und Handelskrise ist immer noch nicht auf ihrem Höhepunkt angekommen; neue Fallimente verdrängen das Interesse an den alten. So habe jetzt das kolossale Haus Barclay und Comp. mit 11 Millionen Franken Passiven, zu zahlen aufgehört. Auch von Liverpool werden neuere Fallimente gemeldet. Die englische Bant ist in sehr übler Lage, man spricht wieder von neuer Erhöhung des Diskonto.

— Aus Petersburg, 7. Oktober. Nach mehreren Wochen milden Herbstwetters haben uns zwei Tage mitten in den Winter versetzt. Seit vorigen Sonnabend schneit es unaufhörlich, und der Schnee liegt fußhoch in den Straßen. Die Schlittenbahn wird fleißig benützt. Von den noch mit Laub bedeckten Bäumen sind sehr viele, auf den Boulevards der Admiralität allein 164 Linden, unter der Schneelast zusammengebrosen.

— In Rußland hat man neuerdings wieder sich überzeugt, daß Sperrmaßregeln gegen das Eindringen der Cholera gänzlich unnütz sind und zu nichts helfen. Durch kaiserlichen Befehl wurden deshalb alle Sperranstalten aufgehoben. Man sorgt hingegen dafür, daß die Leute, welche aus Choleraegegenden kommen, z. B. die Schiffer auf der Wolga, bei ihrem Erkranken möglichst bald untergebracht werden, und daß man die Bildung von Krankheitsheerden möglichst zu meiden sucht. Jedes amtliche Aufhalten von Transporten, in denen sich die Krankheit gezeigt hat, ist untersagt, nur die Kranken müssen zurüchbleiben.

Zur Warnung.

Ein englisches Blatt erzählt einen schrecklichen Vorfall aus Glasgow. Drei Knaben, zwei Söhne eines gewissen Wilson und der Sohn eines Bruders desselben, wurden vermisst. Anfangs achtete man nicht weiter darauf, als es aber spät am Abend wurde und die Kinder, von denen das älteste elf Jahre alt war, noch immer nicht zurück kamen, stellte sich die Besorgniß ein, daß ihnen ein Unglück möchte zugestoßen sein, und man traf Anstalten, sie zu suchen. Unterdeß ging ein Diener in den Stall, um das Pferd zu füttern. Das Futter befand sich in einem großen Kasten, der in drei Fächer geschieden war. Als der Mann den Deckel aufschlug, sah er mit Entsetzen die vermissten drei Knaben, jeden in einem Fache, bewegungslos liegen. Er rief sogleich um Hülfe, und die Kinder wurden herausgenommen, aber die beiden ältesten waren bereits und, wie es schien, seit längerer Zeit todt. An dem jüngsten bemerkte man dagegen noch einige Lebenszeichen, und es gelang, es wirklich wieder zum Bewußtsein zu bringen, so daß es die traurige Geschichte erzählen konnte. Sie waren alle drei in den Futterkasten gestiegen um Bohnen darin zu suchen, und dabei war der Deckel so unglücklich zugefallen, daß er nicht wieder hatte geöffnet werden können. Da, wo der Geret-

tete sich befunden, hatte der Deckel nicht ganz genau geschlossen, so daß ein wenig Luft hatte eindringen können, die zu seiner Erhaltung beitrug. Sie hatten einander Muth zugesprochen, um in dem schrecklichen Kerker auszubauern, und einer hatte die Klinge eines Federmessers bei dem Versuche zerbrochen, ein Loch in den Kästen zu schneiden. Nachdem sie sich durch Hülfserufen, das Niemand gehört, erschöpft gehabt, hatten sie alle drei andächtig gebetet. Das war das Letzte, dessen sich der Ueberlebende erinnerte; da er bald darauf das Bewußtsein verloren.

(Eingefandt.)

Der 19. Oktober war für Mühlburg ein freudiger Tag, indem der neue Pfarrer Hr. Dr. Otto daselbst seinen festlichen Einzug hielt. Von Mannheim kommend, erwartete ihn schon am Karlsruher Bahnhofe der Bürgermeister, Kirchen- und Gemeinderath Mühlburgs, um ihn und seine Familie nach seinem neuen Wohnsitz zu geleiten. Böllerschüsse und Glockengeläute empfingen den Langerwarteten, und in der Pfarrwohnung wurde er vom Mühlburger Viederkranz unter Leitung des Musikdirektors Hrn. Valdenacker auf das Freundlichste begrüßt, welche sinnige Ueberraschung einen sichtlichen Eindruck auf ihn und seine Gattin hervorbrachte. Auch in der menschenüberfüllten Kirche, in die er von den Behörden eingeführt wurde, war ein festlicher Empfang veranstaltet worden, und hier sprach er in herzlichen Worten der Gemeinde seinen Dank aus, indem er das Versprechen daran knüpfte, seine Pflichten als Seelsorger getreulich und nach Kräften zu erfüllen. Am Abend gab der Viederkranz dem Gefeierten zu Ehren ein Festessen, welches er und seine Familie mit seiner Gegenwart beehrte. Er wurde daselbst abermals mit dem, eigends dazu gedichteten und komponirten Sängergruß empfangen, und Tischreden wechselten mit musikalischen Produktionen, um den Frohsinn des heitern Mahles zu erhöhen. Frunkender kann ein derartiges Fest wohl gefeiert werden, aber schwerlich herzlicher, und der Geist der Eintracht, der Geselligkeit, des Anstandes und Vertrauens schwebte über der ganzen zahlreichen Versammlung. Möge er nie entweichen, damit das schöne Band, welches dieser festliche Tag knüpfte, sich immer dauernder und fester schlinge.

Waarenempfehlung.

Herbei ihr Kleinen und ihr Großen,
Holt Kleider auf den Winter bald,
Rock, Weste, Bind' und Pulstinkhosen;
Denn es wird nächstens ziemlich kalt.

Dort in der Langenstraße unten,
Es steht ein Brunnen vor dem Haus,
Dort, wird's am Billigsten gefunden:
Man pumpt auf lange Zeit hinaus.

H. Sch.

Räthsel.

Wenn Du verzagt, wenn Dich ein Unglück trübet,
Wenn Sorgen, Kummer, Leiden Dich umweben,
Wird der, der Freundschaft lehnnet und sie übet,
Wie ohne mich an Deiner Seite stehen.
Ein Zeichen nimm' dann hin, um stets zu tragen,
Ich in der Kucke, so wie in dem Bett bekannt;

Zeigt noch ein Zeichen, dann werd' ich Dir sagen,
Wohin mit seinen Kriegern Richard sich gewandt.
G. S....

Auflösung im folgenden Blatt.

Bekanntmachung.

Nr. 19,390. Indem wir die nachstehende Marktordnung, welche die Genehmigung Großherzoglicher Kreisregierung und die Zustimmung des Gemeinderaths erhalten hat, zur Darnachachtung bekannt machen, wird zu deren Vollzug verordnet:

- 1) Die bisherigen Plätze für die Marktwaaren, für die Händler und Trödler werden bis auf weitere Anordnung beibehalten.
- 2) Diese Marktordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in hiesigem Tageblatt und Stadt- und Landboten in Wirksamkeit. Damit verliert dann die bisherige Marktordnung ihre Gültigkeit.
- 3) Zu §. 17 der Marktordnung wird bemerkt, daß so lange das provisorische Gesetz vom 21. September 1846, Reg.-Bl. Nr. 35 in Wirksamkeit bleibt, der Auslauf der Kartoffeln zum Handel und zur Brauntweinbrennerei nicht stattfinden darf.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1847.

Großh. Polizei-Amt der Residenz.
Burger.

Marktordnung

der

Residenzstadt Karlsruhe.

Einleitung.

Karlsruhe hält:

- a) jährlich zwei Messen, wovon die eine im Juni, die andere im November stattfindet, und je 14 Tage dauert;
- b) am ersten Montag jeden Monats Viehmarkt auf dem Viehmarktplatz vor dem Durlacher Thor;
- c) jeden Mittwoch Fruchtmarkt im Rathhaus.
- d) Täglich findet der Verkauf von Mehl in den im Rathhaus dazu bestimmten Hallen statt. Ueber diese Märkte bestehen besondere Verordnungen.
- e) Holz (Brennholz jeder Art und Schnittwaaren Torf, Kohlen, Heu und Stroh dürfen täglich auf dem Hospitalplatz unter den hierüber bestehenden polizeilichen Vorschriften verkauft werden.
- f) Die Viktualien-Märkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag gehalten, und zwar:

- 1) auf dem Marktplatz: am Dienstag, Donnerstag und Samstag;
- 2) auf dem Ludwigplatz: am Montag, Mittwoch und Freitag.

An Sonn- und Festtagen ist jedoch das Feilhalten von Obst vor und nach vollendetem Vor- und Nachmittags-Gottesdienst auf den Marktplätzen gestattet.

Für diese Viktualien-Märkte gelten folgende Bestimmungen.

§. 1. Die Marktzeit fängt Morgens früh an und endigt Mittags 12 Uhr.

Der Verkauf von Obst darf jedoch auch Nachmittags auf dem Marktplatz noch stattfinden.

§. 2. Von allen zum Verkauf eingebrachten Gegenständen ist das dafür festgesetzte Standgeld und St-

troi nach dem an den Stadthoren angeschlagenen Tarif gegen zu empfangende Zeichen, welche dem Marktmeister abgegeben werden müssen, zu entrichten.

§. 3. Alle Waaren, welche für den Markt bestimmt sind, müssen auf den Markt gebracht und dort zum Verkauf aufgestellt werden.

Der Verkauf derselben auf den Straßen oder in den Häusern ist verboten.

Milch darf ausnahmsweise vor und während der Marktzeit zum Verkauf herumgetragen werden.

Das Einstellen der Marktwaaren über Nacht vor dem Markt in Wirths- oder Privathäusern ist erlaubt, der Verkauf solcher Waaren daselbst verboten.

Das Einstellen derselben während der Marktzeit ist jedoch untersagt.

§. 4. Sämmtliche auf den Markt gebrachte Waaren müssen auf die für sie je nach ihrer Gattung bestimmten Plätze nach Angabe des Polizei-Wachtmeisters aufgestellt werden. Für die Körbe und für die Fuhrn sind getrennte Plätze bestimmt.

Während der Dauer des Marktes dürfen die Plätze nicht gewechselt werden.

An zwei Orten zu verkaufen ist nur Denjenigen gestattet, welche Waaren zu Markte bringen, denen verschiedene Verkaufsplätze angewiesen sind.

§. 5. Es dürfen nur unverdorbene, unverfälschte und gesunde Waaren zu Markte gebracht werden.

Verdorbene Waaren muß der Verkäufer sogleich entfernen, verfälschte und ungesunde werden weggenommen und letztere vernichtet.

Das mit Ueberwachung des Marktes beauftragte Polizeipersonale hat auf solche Waaren sein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 6. Auf dem Markt darf kein Anderes als das badische Maas und Gewicht angewendet werden.

Waagen, Maasgefäße und Gewichte müssen richtig und letztere beide mit dem Eichzeichen versehen sein. Entstehen Zweifel wegen unrichtigen Maases und Gewichts, so ist sich an den Marktmeister oder an das Polizeipersonale zu wenden.

§. 7. Jedem hiesigen Einwohner steht es frei, die zu seinem Haushalt sowohl als zum Betrieb seines Gewerbes nöthigen Marktwaaren auf dem Markte zu kaufen oder vom Lande her aus jedem beliebigen Orte zu beziehen.

Solche bestellte Waaren dürfen nur dann während der Marktzeit überbracht und angenommen werden, wenn sich der Ueberbringer mit einem gültigen Bestellschein oder Frachtbrief ausweisen kann.

§. 8. Wenn Herrschaften, Inhaber von Gasthöfen und überhaupt solche, welche einen bedeutenden Bedarf haben, zum Einkauf eigene Personen aufstellen, so sind diese von der Marktinspektion genau zu beaufsichtigen, damit sie sich nicht einen eigenen Handel anmaßen.

§. 9. Jeder, der Lebensmittel entweder selbst erzeugt, oder in erlaubter Weise erhandelt, darf dieselben täglich zum Verkauf auf den Markt bringen.

Außer den gewöhnlichen Lebensmitteln, wie sie die Landleute zu Markt bringen, dürfen nachfolgende Gegenstände auf dem Markt feil geboten werden:

- a) Inländische Bettfedern und Leinwand;
- b) Korb- und gewöhnliche Strohgeflechte;

c) steinerne Geschirre und gemeine Eßwaaren, letztere nur von hiesigen Hafnern;

d) Besen und Rienholz, Schwefelholz, Wiegen, Feuersteine und Zunder;

e) Strickwolle;

f) Sämereien.

Nach die Trödler dürfen auf diesen Märkten an den für sie bestimmten Plätzen feil halten.

Das Feilhalten anderer Gewerbs- und Handelsgegenstände ist untersagt, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche andere Paragraphen dieser Marktordnung oder die Polizeibehörde gestatten. Jenen Gewerbetreibenden jedoch, welche bisher diesen Markt besuchten, nach der vorstehenden Bestimmung aber davon ausgeschlossen würden, soll ausnahmsweise der Fortbesuch des Marktes gestattet sein. (Schluß im nächsten Blatt.)

[2] Schuldenliquidation.

Nr. 25228 bis 25230. Nachbeschriebene Personen haben sich entschlossen, mit ihren Familien nach Nordamerika auszuwandern:

- 1) Michael Seith Wagner mit Frau und 3 Kindern
 - 2) Friedrich Weg Kübler mit Frau und 1 Kind,
 - 3) Daniel Heinle Schneider mit Frau und 1 Kind,
- sämmtlich von Liedolsheim.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Freitag den 19. November d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei etwaige Gläubiger ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Karlruhe den 15. Oktober 1847.

Großherzogl. Land-Amt.
Rebenius.

[1] Rüppurr. (Zwangsvorsteigerung.)

In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 8. Sept. d. J. Nr. 22185 wird Dienstag den 16. November d. J. Nachmittags 2 Uhr die der Paul Furrer Wittwe gehörige halbe einstöckige Behausung sammt Scheuer, Stall, Schweinstall, Antheil Hof und Garten in der Dorfstraße dahier einerf. Johannes Dolde, anders. Jakob Friedrich Kiefer l. im Vollstreckungswege in der Wohnung des Bürgermeisters öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Rüppurr den 22. Oktober 1847.

Das Bürgermeisteramt
Kiefer. vdt. Kornmüller.

[1] (Anzeige.) Da der nach St. Petersburg berufene Kunstbäcker Conrad Schäfer bei seiner Durchreise mir eine Kunstbäckerei eingerichtet hat, so erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich täglich frischen Amerikanischen Kaffeebuchen, Türkischen Theebuchen, Napoleonsbuchen, Herrnhuter Butterbäckerei, Preßburger, Karlsbader Zwieback und noch verschiedene Türkische Theebrode zu ganz billigen Preisen verkaufe.
Seyfried Bäckermeister

dem Langensteinischen Garten gegenüber.

[1] In der Ritterstraße Nr. 14 ist aus einer Dungsgrube circa 4 — 5 Wagen Dünger unentgeltlich abzuholen.

Unter Verantwortlichkeit von Friedrich Gutsch.